



Statuten

Der Lesbarkeit halber wird in diesen Statuten die maskuline Bezeichnung als Sammelbegriff für feminine und maskuline Formen verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

"Förderverein Theater Alte Oele Thun"

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Thun.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Unterstützung des "Theater Alte Oele Thun" durch:

- a) Werbung für die Veranstaltungen in der Alten Oele
- b) finanzielle Unterstützung des Theaters
- c) besondere Veranstaltungen, Vorträge etc. in der Alten Oele
- d) alle anderen Massnahmen, die geeignet sind, das Thuner Theaterleben zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften können Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages erklärt. Persönlichkeiten, die sich um die Belange des Theaters Alte Oele besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen. Dem Austretenden stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu; der Beitrag für das laufende Jahr muss unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts entrichtet werden.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- für natürliche Personen mit deren Tod;
- für juristische Personen und Personengesellschaften mit der Konkurseröffnung oder mit ihrer Löschung im Handelsregister.

Vereinsmitglieder, die trotz Mahnung während mehr als einem Jahr mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags im Rückstand sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder, welche die Interessen des Vereins in grober Weise verletzen, ausgeschlossen werden.

Aus dem Verein ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 6

Die Mitglieder profitieren von allfälligen Vergünstigungen im Theater Alte Oele.

Art. 7

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Vereinsmitglieder haben keine Nachschusspflicht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat im 4. Quartal des Jahres zu erfolgen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum allen Mitgliedern mit der Traktandenliste zuzustellen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedürfnis einberufen werden. Ebenso, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder, kann der Vorstand (z.B. um eine höhere Stimmbeteiligung durch die Mitglieder zu erreichen) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 9 bis 11 der Statuten.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten geleitet. Sie fasst die Beschlüsse nach dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht enthalten sind, können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl eines Präsidenten
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung von Jahresrechnung und Revisorenbericht
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Genehmigung des vom Vorstand abgelegten Jahresberichtes
- g) Festsetzung des Vereinsbeitrags auf Antrag des Vorstandes
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier, sowie höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Ferner aus einem Vertreter der Genossenschaft Theater Alte Oele Thun. Die Wahl des Präsidenten steht der Mitgliederversammlung zu, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vertreter der Genossenschaft ist nur stimmberechtigt, wenn ein gegenseitiges Stimmrecht in der Genossenschaft dem Förderverein zusteht.

Art. 13

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Vorstandsmitglieder, die innerhalb einer Amtsdauer ausscheiden, werden von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsdauer ersetzt.

Art. 14

Der Vorstand besorgt die Leitung der Geschäfte und ist zu allen Beschlüssen und Massnahmen befugt, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er vertritt den Verein durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem Sekretär oder Kassier.

Insbesondere stehen dem Vorstand folgende Befugnisse zu:

- a) Durchführung von Aktionen gemäss Art. 2
- b) Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Beschlussfassung über alle Ausgaben im Rahmen des Budgets, namentlich über Zuwendungen an die Genossenschaft Theater Alte Oele Thun
- d) Bestimmung des Vertreters im Vorstand der Genossenschaft Theater Alte Oele Thun
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung

Art. 15

Für die Überprüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Als Rechnungsrevisoren können auch Nichtmitglieder bezeichnet werden. Die Rechnungsrevisoren haben über die formelle und materielle Richtigkeit der abgelegten Rechnung Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher und sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

IV. Statutenrevision und Auflösung

Art. 16

Die vorstehenden Statuten können auf Antrag des Vorstands oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung revidiert werden. Zu einer Änderung des Vereinszwecks müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Nehmen weniger als zwei Drittel an der Versammlung teil, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Andere Statutenänderungen können durch einfaches Mehr, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

Art. 17

Eine Beschlussfassung über die allfällige Auflösung des Vereins steht der Mitgliederversammlung zu. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder oder, nach Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung, eine Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden nötig. Ein bei der Auflösung des Vereins vorhandenes Vermögen ist der Genossenschaft Theater Alte Oele Thun, der Betreiberin des Theaters, zuzuweisen.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Dezember 2009 und treten mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2023

FÖRDERVEREIN THEATER ALTE OELE THUN

Der Präsident



Christoph Spichiger

Die Sekretärin



Marianne Barben